



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **36/2011**

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in Humandiensten
• **Praktikumsordnung**

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten

3

Praktikumsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten

Beschlossen gemäß §§ 6 Abs.1, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 7. Sitzung vom 20.04.2011. Genehmigt gemäß § 37 Abs.1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta am 02.05.2011

Inhaltsübersicht

I. Teil	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Rechtsgrundlagen für die Praktikumsordnung
§ 2	Ziele
§ 3	Aufbau und Struktur
§ 4	Dauer und Form
§ 5	Praxisfelder
§ 6	Organisation und Anmeldung
§ 7	Praktikumsbericht und Auswertung
§ 8	Bewertung und Praktikumsbescheinigung
II. Teil	Schlussvorschrift
§ 9	In-Kraft-Treten

I. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsgrundlagen für die Praktikumsordnung

- (1) Mit dieser Praktikumsordnung regelt die Universität Vechta die Organisation des Praktikums und seine Eingliederung in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten.
- (2) Die Praktikumsordnung bezieht sich auf die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit in Humandiensten.
- (3) Soweit diese Ordnung keine ergänzenden oder abweichenden Regelungen enthält, gilt die Prüfungsordnung.

§ 2
Ziele

- (1) Das Praktikum ist verpflichtender Bestandteil des Studiums, es dient der Integration von Praxiselementen in die theoretische Ausbildung und soll die Studierenden unter fachlicher Anleitung in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit einführen.
- (2) Das Praktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit,
 - sich in einem möglichen Berufsfeld zu orientieren und in diesem Zusammenhang ihre Berufsmotivation zu reflektieren,
 - sich mit den Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld auseinander zu setzen und daraus Kriterien für die weitere Gestaltung des Studiums abzuleiten,
 - exemplarisch und vertiefend spezielle Probleme der Berufspraxis kennen zu lernen,

- ihre erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen exemplarisch in der Berufspraxis anzuwenden und daraus Konsequenzen für die weitere berufliche Ausbildung zu ziehen.

§ 3

Aufbau und Struktur

- (1) Das Praktikumsmodul setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
1. Teilnahme an einem vorbereitenden Seminar, in dem die Studierenden konkrete Kenntnisse über das angestrebte Praxisfeld erhalten und die Rechte und Pflichten einer/s Praktikantin/Praktikanten kennen lernen,
 2. Ableistung des Praktikums im Umfang von insgesamt 10 Wochen,
 3. Teilnahme an der Begleitveranstaltung zum Praktikum, die der Reflexion des Praktikums dient und in der die Studierenden ihr jeweiliges Arbeitsfeld vorstellen und durch Anleitung/Supervision eine gezielte Fragestellungen kritisch reflektieren können,
 4. Anfertigung eines Praktikumsberichts.
- (2) Die fachliche Beratung und Betreuung der Studierenden, erfolgt durch eine Praktikumsbeauftragte/einen Praktikumsbeauftragten, die/der von der Hochschulleitung auf Vorschlag der/des Studiengangsverantwortlichen benannt wird.

§ 4

Dauer und Form

- (1) ¹Das Praktikum hat einen Umfang von 10 Wochen und soll in der Regel als zusammenhängendes Blockpraktikum abgeleistet werden. ²In Ausnahmefällen kann das Praktikum in zwei Praktika im Umfang von jeweils fünf Wochen geteilt werden, wenn
- die Studierenden in der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen eingebunden sind
 - die Studierenden vergleichbare Sachverhalte angeben
 - die Praxisstelle die Teilung/Splittung eines Praktikums nachweislich wünscht.
- ³Die Splittung des Praktikums muss von der/dem Studierenden schriftlich bei dem/der Praktikumsbeauftragten des Faches beantragt und begründet werden.
- ⁴Über diese Teilung/Splittung des Praktikums entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte.
- (2) ¹Das Blockpraktikum ist während der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester oder dem 4. und 5. Semester zu absolvieren.
- ²Die Ableistung eines geteilten/gesplitteten Praktikums sollte in zwei aufeinanderfolgenden vorlesungsfreien Zeiten erfolgen.
- ³Es kann in Absprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten auch als Praktikum im Ausland abgeleistet werden.
- (3) ¹Die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum soll der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (i.d.R. 39 Std. wöchentlich, bei Teilzeit entsprechend länger) entsprechen.
- (4) ¹Erkrankt die/der Studierende während des Praktikums, ist die Praktikumsstelle umgehend zu verständigen und eine Krankmeldung ab dem dritten Krankheitstag vorzulegen. ²Liegen insgesamt mehr als drei Krankheitstage vor, so verlängert sich das Praktikum um den entsprechenden Zeitraum. ³Ist eine Verlängerung nicht möglich, so entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte, ob der Zweck des Praktikums als erreicht anzusehen ist und das Praktikum anerkannt wird oder ob und wann Praktikumszeit nachzuleisten ist.

§ 5 Praxisfelder

- (1) ¹Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsplätze eigenständig. ²Die/der Praktikumsbeauftragte unterstützt die Studierenden dabei.
- (2) Das Praktikum kann in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit nur unter fachlicher Anleitung durch professionell ausgewiesene Fachkräfte abgeleistet werden.
- (3) ¹Das Praktikum kann in allen Praxisfeldern Sozialer Arbeit absolviert werden. ²In Betracht kommen
 - Einrichtungen und Projekte der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gemäß KJHG
 - Einrichtungen der Erziehungs- und Familienhilfe
 - Einrichtungen und Projekte Sozialer Arbeit mit devianter und/oder psychosozial belasteter Klientel
 - Beratungsstellen, Koordinierungs- und Gleichstellungsstellen
 - Institutionen und Projekte der Sozialadministration und des Sozialmanagements in öffentlicher und freier Trägerschaft
 - Freie Bildungsträger und soziokulturelle Einrichtungen
 - Öffentliche Bildungseinrichtungen im In- und Ausland.

³Andere als die vorgenannten Praxisfelder können nur auf begründeten Antrag von der/dem Praktikumsbeauftragten des Faches im Einzelfall, sofern die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, genehmigt werden. ⁴Dieses gilt auch für Praxisanteile, die Studierende im Ausland ableisten wollen.

§ 6 Organisation und Anmeldung

- (1) Die Organisation und Koordination des Praktikums obliegen der/dem Praktikumsbeauftragten.
- (2) ¹Das Zentrale Praktikumsbüro (ZPB), in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten, legt die Termine für die Praktika und die Anmeldetermine (Ausschlussfrist) verbindlich fest. ²Die Termine werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Universität Vechta bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt beim ZPB unter Verwendung eines Anmeldeformulars. ²Das Formular ist mit der Bestätigung der Praktikumsstelle zu versehen. ³Falls ein Antrag auf Teilung/Splittung des Praktikums gestellt wurde, ist die schriftliche Genehmigung der Anmeldung beizufügen. ⁴Die verbindliche Zuweisung erfolgt über das ZPB.
- (4) ¹Die Anmeldung zum Praktikum stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. ²Wird das Praktikum nicht angetreten, so sind das ZPB und die/der Praktikumsbeauftragte unverzüglich zu informieren, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Praktikumsbericht und Auswertung

- (1) ¹Nach Beendigung des Praktikums fertigt die/der Studierende einen Praktikumsbericht an. ²Form und Inhalt des Berichts einschließlich besonderer Vorgaben werden in den vorbereitenden Seminaren bekannt gegeben. ³Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 15 Seiten.
- (2) ¹Der Praktikumsbericht ist zum festgelegten Abgabetermin im Sekretariat des ZPB einzureichen. ²Über begründete Ausnahmen zur Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die/der Lehrende der Begleitveranstaltung.

§ 8**Bewertung und Praktikumsbescheinigung**

- (1) ¹Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums wird von der Praktikumsstelle und der Universität Vechta auf einem gemeinsamen Dokument (Praktikumsbescheinigung) bestätigt. ²Die Universität wird durch die Lehrende/den Lehrenden vertreten.
- (2) ¹Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn die Praktikumsstelle die Bescheinigung nicht unterschrieben hat. ²In diesem Fall muss ein neues Praktikum abgeleistet werden. ³Insgesamt kann das Praktikum zweimal wiederholt werden.
- (3) ¹Wenn die/der Lehrende den Praktikumsbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet hat, ist der Praktikumsbericht erneut anzufertigen. ²Eine neue Fragestellung und die neue Bearbeitungsfrist für den Praktikumsbericht sind mit der/dem Lehrenden abzusprechen. ³Das Praktikum muss nicht wiederholt werden. ⁴Eine Wiederholung des Praktikumsberichtes ist zweimal möglich.
- (4) Prüfung und Bewertung des Praktikumsberichts sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erfolgen.
- (5) ¹Für die erfolgreiche Ableistung des Praktikumsmoduls werden der/dem Studierenden insgesamt 15 CP angerechnet. ²Die Note für das Modul bildet die Bewertungen des Praktikumsberichtes.
- (6) Die Bescheinigung und der Praktikumsbericht verbleiben an der Universität.

IV. Teil**Schlussvorschrift****§ 9****In-Kraft-Treten**

¹Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Vechta in seiner Sitzung am 20.04.2011 beschlossen. ²Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.